



## Gemeindeamt DIETACH

Pol. Bez. Steyr-Land, 4407 Dietach

Telefon 0043 7252 38001 • Fax 0043 7252 38001-33

E-Mail [gemeinde@dietach.ooe.gv.at](mailto:gemeinde@dietach.ooe.gv.at)

Web [www.dietach.at](http://www.dietach.at) • UID NR. ATU 23455909

Gemeindeamt Dietach

Kirchenplatz 6

A-4407 Dietach

Unser Zeichen BC54268/2025

Bearbeiter Hermann Neustifter

Telefon 0043 7252 38001-21

Gemeindeamt Dietach, Kirchenplatz 6, 4407 Dietach

Angeschlagen am: 31.03.2025

Abgenommen am: 15.04.2025

# VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Dietach vom 20. März 2025 mit der eine

## Hundeabgabeordnung

erlassen wird.

Aufgrund des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, und der §§ 15f des Oö. Hundehaltegesetzes 2024, LGBl. Nr. 84/2024 wird verordnet:

### § 1

#### Gegenstand der Abgabe

Für das Halten von Hunden einschließlich von Wachhunden und Hunden, die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbs notwendig sind, wird eine Hundeabgabe eingehoben.

### § 2

#### Höhe der Abgabe

Die Hundeabgabe wird für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) erhoben und beträgt

- |  |         |
|--|---------|
| a) für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbes notwendig sind, je Hund | € 25,00 |
| b) für jeden sonstigen Hund, je Hund   | € 55,00 |

### § 3

#### Abgabepflichtiger

Abgabepflichtiger ist der Hundehalter oder die Hundehalterin.

### § 4

#### Entrichtung der Abgabe

- Die Hundeabgabe ist erstmals binnen zwei Wochen nach der Meldung gemäß § 2 Abs. 1 des Oö. Hundehaltegesetzes 2024 und in der Folge jährlich bis zum 31. März zu entrichten.
- Die Hundeabgabe ist für jeden Hund im vollen Jahresbetrag zu entrichten. Dies gilt auch dann, wenn die Halterschaft nicht das ganze Haushaltsjahr besteht.

## § 5

### Schlussbestimmungen

- (1) Im Übrigen sind bei der Einhebung der Hundeabgabe die Bestimmungen des Oö. Hundehaltegesetzes 2024 anzuwenden.
  
- (2) Für das Verfahren sind die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. I Nr. 113/2024, anzuwenden.

## § 6

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten die bisherigen Bestimmungen betreffend Hundeabgabe außer Kraft.

Der Bürgermeister:

**Kampenhuber Johannes**



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: <http://www.dietach.at/amtssignatur>

Signatur aufgebracht von Bürgermeister Johannes Kampenhuber,  
27.03.2025 10:19:15